

**Verordnung über das Kadettenkorps
der Stadt Langenthal**
vom 3. Dezember 2014
(in Kraft ab 1. August 2015)

9.6 V



Inhaltsverzeichnis

VERORDNUNG ÜBER DAS KADETTENKORPS DER STADT LANGENTHAL	2
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
Art. 1.....	2
Ziele	2
Art. 2.....	2
Trägerin.....	2
II. ORGANISATION	2
Art. 3.....	2
Aufsicht	2
Art. 4.....	2
Aufgaben des Gemeinderates	2
Art. 5.....	3
Aufgaben der Volksschulkommission	3
Art. 6.....	3
Aufgaben der Schulleitung K4	3
Art. 7.....	3
Aufgaben Leiterin bzw. Leiter Kadettenmusik	3
III. KORPS UND AUSBILDUNG	3
Art. 8.....	3
Konzept Kadettenmusik.....	3
Art. 9.....	4
Ein-/Austritt.....	4
Art. 10.....	4
Übertragung des Unterrichts an Dritte	4
IV. KOSTEN/FINANZEN	4
Art. 11.....	4
Semesterbeitrag	4
Art. 12.....	4
Rückzahlung der Ausbildungskosten bei vorzeitigem Austritt	4
V. PFLICHTEN	5
Art. 13.....	5
Schüler und Eltern.....	5
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
Art. 14.....	5
Aufhebung von Erlassen	5
Art. 15.....	5
In-Kraft-Treten.....	5



Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Artikel 70 Absatz 1 Ziffer 3 Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und Artikel 10 Reglement über das Schulwesen der Stadt Langenthal, folgende

VERORDNUNG ÜBER DAS KADETTENKORPS DER STADT LANGENTHAL

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Ziele

¹ Das Kadettenkorps Langenthal ist ein freiwilliges Angebot der Volksschule. Es bietet interessierten Schülerinnen und Schülern ab dem 4. Schuljahr eine musikalische Ausbildung und die Möglichkeit zum gemeinsamen Musizieren in einem Bläserensemble mit Perkussion.

² Das Kadettenkorps repräsentiert mit seinen Auftritten die Volksschule Langenthal.

Art. 2

Trägerin

¹ Die Stadt Langenthal ist Trägerin des Kadettenkorps.

² Die Rechnung des Kadettenkorps stellt im Rahmen der Rechnung des Schulzentrums Kreuzfeld 4 einen Bestandteil der Gemeinderechnung dar.

II. ORGANISATION

Art. 3

Aufsicht

Die Volksschulkommission übt die Aufsicht über das Kadettenkorps aus.

Art. 4

Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat

- a) legt die Höhe des Semesterbeitrags fest;
- b) kann mit Dritten Leistungsvereinbarungen abschliessen;
- c) kann einen Beitrag für die Instrumentenmiete festlegen.



Art. 5

Aufgaben der Volksschulkommission

Die Volksschulkommission

- a) entscheidet über das Konzept Kadettenmusik und das Pflichtenheft der Leitung Kadettenmusik;
- b) wählt die Leiterin bzw. den Leiter Kadettenmusik;
- c) kann eine Kautionsfestlegung festlegen, welche die Schülerinnen und Schüler bei der Übernahme der Bekleidung zu bezahlen haben;
- d) verfügt auf Antrag der Schulleitung Kreuzfeld 4 den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern mit ungenügender Haltung und/oder Leistung;
- e) entscheidet im Einzelfall über die Höhe der Rückzahlung bei vorzeitigem Austritt gemäss Art. 12.

Art. 6

Aufgaben der Schulleitung K4

Die Schulleitung Schulzentrum K4

- a) erfüllt die administrativen, personellen und organisatorischen Aufgaben des Kadettenkorps und vertritt das Korps in allen Angelegenheiten gegenüber den Behörden;
- b) erstellt im Rahmen der Rechnung des Schulzentrums K4 den Voranschlag zu Händen des Gemeinderates;
- c) beaufsichtigt allfällige Leistungen Dritter;
- d) genehmigt die Besetzungslisten auf Antrag der Leitung Kadettenmusik.

Art. 7

Aufgaben Leiterin bzw. Leiter Kadettenmusik

Die Leiterin bzw. der Leiter der Kadettenmusik erfüllt die Aufgaben gemäss Konzept Kadettenmusik Langenthal und Pflichtenheft.

III. KORPS UND AUSBILDUNG

Art. 8

Konzept Kadettenmusik

Im Konzept Kadettenmusik wird insbesondere geregelt:

- a) das Aufnahme- und Beurteilungsverfahren;
- b) die Zuteilung, Nutzung und Reparatur der Instrumente;
- c) die Bekleidung.



Art. 9

Ein-/Austritt

- ¹ Der Eintritt erfolgt gemäss Konzept Kadettenmusik.
- ² Der Austritt erfolgt in der Regel mit Abschluss der obligatorischen Schulpflicht.
- ³ Geeignete Spielerinnen und Spieler können mit dem Einverständnis der Leiterinnen bzw. Leiter auch nach Abschluss der obligatorischen Schulpflicht weiter mitwirken.
- ⁴ Ein vorzeitiger Austritt ist jeweils per Ende eines Semesters möglich und ist der Volksschulkommission mindestens 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen. Vorbehalten bleibt die Pflicht zur Rückzahlung der von der Stadt Langenthal subventionierten Ausbildungskosten gemäss Art. 12.

Art. 10

Übertragung des Unterrichts an Dritte

Der Gemeinderat kann die Durchführung des Unterrichts oder Teile davon an Dritte übertragen.

IV. KOSTEN/FINANZEN

Art. 11

Semesterbeitrag

- ¹ Der Semesterbeitrag wird durch den Gemeinderat festgelegt und halbjährlich in Rechnung gestellt.
- ² Keinen Semesterbeitrag bezahlen Schülerinnen und Schüler, die Einzelunterricht an einer kantonale anerkannten Musikschule nehmen.

Art. 12

Rückzahlung der Ausbildungskosten bei vorzeitigem Austritt

Schülerinnen und Schülern, die vor Abschluss der obligatorischen Schulpflicht aus dem Kadettenkorps austreten oder ausgeschlossen werden, kann ein Anteil an den von der Stadt Langenthal subventionierten Ausbildungskosten in Rechnung gestellt werden. Dieser Anteil wird im Verhältnis zur Dauer der Ausbildungszeit berechnet und entspricht maximal der Höhe eines Semesterbeitrags.



V. PFLICHTEN

Art. 13

Schüler und Eltern

¹ Volksschulkommission, Lehrerschaft und Eltern sind gegenseitig zur Zusammenarbeit verpflichtet.

² Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder regelmässig zum Unterricht zu schicken.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Volksschulgesetzes über die Zusammenarbeit, die Elternmitsprache und die Verantwortlichkeit für den Schulbesuch sinngemäss.

⁴ Das Nähere regelt das Konzept Kadettenwesen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14

Aufhebung von Erlassen

Die Verordnung über das Kadettenkorps der Stadt Langenthal vom 9. Juli 2008 wird auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 15

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt auf den 1. August 2015 in Kraft.

Langenthal, 3. Dezember 2014

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:
sig. Thomas Rufener

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner